

§ 2 EinglSchuV (Brandenburg) — Ruhen der Schulpflicht

Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach Beginn der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.

(2) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf oder Zuzug in die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a und § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht abweichend von Satz 1 für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht gemäß den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Während des Ruhens der Schulpflicht besteht das Recht, eine Schule zu besuchen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 EinglSchuV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EinglSchuV/2>